

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlusssentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuer) vom 10.12.2010:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim amfolgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.